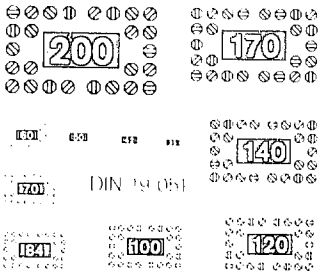

SATZUNG

DER DEUTSCHEN POSTGEWERKSCHAFT

gültig ab 1. Oktober 1955

DPG

A 97 - 01243

Beschlossen auf dem 3. Ordentl. Gewerkschaftskongreß
in München vom 12. – 16. September 1955

DGB Bundesvorstand Archiv Exemplar

INHALTSÜBERSICHT

		Seite
§ 1	Name, Sitz und Organisationsbereich	1
§ 2	Ziele und Grundsätze	1
§ 3	Aufgaben	1
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5	Übertritt	3
§ 6	Beitrag	3
§ 7	Verteilung des Beitragsaufkommens	4
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 10	Ausschluß von der Mitgliedschaft	5
§ 11	Unterstützungen	7
§ 12	Gemaßregeltenunterstützung	7
§ 13	Unterstützungen bei Arbeitseinstellungen	8
§ 14	Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit	8
§ 15	Sterbegeld	9
§ 16	Rechtsschutz	10
§ 17	Organe	11
§ 18	Gewerkschaftskongreß	12
§ 19	Aufgaben und Befugnisse des Gewerkschaftskongresses	13
§ 20	Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongress	14
§ 21	Hauptvorstand	15
§ 22	Aufgaben des Hauptvorstandes	16
§ 23	Geschäftsführender Hauptvorstand	17
§ 24	Abteilungen und Sekretariate	18
§ 25	Gewerkschaftsausschuß	19
§ 26	Revisionskommission	20
§ 27	Vermögensverwaltung	20
§ 28	Haftung für Verbindlichkeiten	21
§ 29	Geschäftsjahr	21
§ 30	Gewerkschaftszeitung	21
§ 31	Urabstimmung	22
§ 32	Auflösung	22
Satzung der Bezirke		23–27
Satzung der Ortsverwaltungen		28–31
Anhang, Geschäftsordnung und Wahlordnung		32–35

A 97 - 01243

Bibliothek Bonn

§ 1

Name, Sitz und Organisationsbereich

Die

„Deutsche Postgewerkschaft (DPG)"

hat ihren vorläufigen Sitz in Frankfurt am Main. Ihr Organisationsbereich umfaßt die Deutsche Bundespost im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin.

Die Gewerkschaft ist unter Wahrung ihrer organisatorischen Selbständigkeit Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 2

Ziele und Grundsätze

1. Die Gewerkschaft setzt sich zum Ziel, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundespost zusammenzuschließen, um ihre beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange zu wahren und zu fördern.

2. Die Gewerkschaft bekennt sich zum demokratischen Staat auf sozialer Grundlage und zum internationalen Gewerkschaftsgedanken.

3. Die Gewerkschaft ist parteipolitisch neutral und weltanschaulich unabhängig, Ihre Mitglieder sind zur gegenseitigen Achtung der politischen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugung verpflichtet.

§ 3

Aufgaben

1. Im Rahmen der allgemeinen Ziele und Grundsätze hat die Gewerkschaft insbesondere folgende Aufgaben:

a) Erhaltung und Festigung des Berufsbeamtentums durch ein lebensnahes und demokratisches Beamtenrecht, Verbesserung der Besoldungs- und Versorgungsvorschriften sowie der Laufbahnbestimmungen;

b) Erreichung gerechter Lohnverhältnisse und sozialer Arbeitsbedingungen für die Angestellten und Arbeiter durch Abschluß von Tarifverträgen und Vereinbarungen sowie Verbesserung des Arbeits- und Sozialrechts;

c) Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts in der Deutschen Bundespost;

d) Verwirklichung des Leistungsprinzips;

e) Schutz der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Frauen, Jugendlichen und Arbeitsbehinderten;

f) Vertretung der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Beamten-, Arbeits- und Sozialrechts;

g) Zusammenfassung der Jugendlichen im Rahmen von besonderen Richtlinien und Grundsätzen für die gewerkschaftliche Jugendarbeit;

h) Vorbereitung der Betriebsrätewahlen, Schulung der Betriebsräte und Unterstützung in der Durchführung ihrer Aufgaben;

i) Pflege und Förderung der gewerkschaftlichen und beruflichen Bildungsarbeit und Unterstützung des Fachschulwesens.

2. Zur Durchsetzung ihrer Aufgaben bedient sich die Gewerkschaft geeigneter gewerkschaftlicher Mittel.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle Beschäftigten der Deutschen Bundespost und der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe können Mitglied der Gewerkschaft werden.

2. Ein aus der Gewerkschaft ausgeschlossenes früheres Mitglied kann auf Antrag frühestens nach zwei Jahren mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei dem Vertrauensmann des Beschäftigungsamtes oder bei der Ortsverwaltung zu stellen. Er kann vom Bezirksvorstand nach Anhören der Ortsverwaltung unter Angabe der Gründe abgelehnt werden. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Hauptvorstand erheben. Dieser entscheidet endgültig.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, für den erstmalig Beitrag entrichtet worden ist. Das Mitglied erhält nach seiner Aufnahme eine Mitgliedskarte und die Gewerkschaftssatzung; sie sind sorgfältig aufzubewahren und beim Austritt zurückzugeben.

§ 5

Übertritt

Beim Übertritt aus anderen Gewerkschaften oder Berufsverbänden wird die dort verbrachte Zeit auf die Mitgliedschaft angerechnet.

§ 6

Beitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des satzungsmäßigen Beitrages verpflichtet.

2. Der Beitrag beträgt 1 v. H. des Monatsbruttoeinkommens (ohne Kinderzuschläge), für Beamte im Vorbereitungsdienst, Postjungboten und Lehrlinge 0,50 v. H., für A-Mitglieder die 1% ihres Einkommens als Beitrag zahlen, beträgt der Mindestbeitrag DM 1,50, für B-Mitglieder 1 DM. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Höchst- und Mindestbeiträge festzusetzen.

3. Der Beitrag wird monatlich im Gehalts- oder Lohnabzugsverfahren erhoben. Von Mitgliedern, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen, ist der Beitrag an die Ortsverwaltung zu entrichten.

4. Die Beitragspflicht ruht bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit, oder Krankheit, wenn weder Lohn noch Gehalt gezahlt werden. Zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft sind monatlich 40 Pfennig zu entrichten.

Mitglieder, die Krankengeld und Krankengeldzuschuß erhalten, haben den vollen Beitrag zu zahlen.

§ 7

Verteilung des Beitragsaufkommens

1. Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben erhält der Hauptvorstand 66⅔ v. H. des Beitragsaufkommens. Der restliche Beitragsanteil verbleibt den Bezirken. Vom Gesamtbeitrag sind mindestens 10 v. H. für die den Ortsverwaltungen zugewiesenen Aufgaben zu verwenden.

2. Für gewerkschaftliche Aufgaben allgemeiner Bedeutung wird beim Hauptvorstand ein Solidaritätsfonds gebildet, dem laufend 1 v. H. des von den Bezirken abgeführten Beitrags zuzuführen ist. Über die Verteilung dieser Mittel an die Bezirksleitungen und ihren Verwendungszweck entscheidet der Hauptvorstand.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten der Gewerkschaft.

2. Die Gewerkschaft gewährt jedem Mitglied die im Rahmen der Satzung vorgesehenen Leistungen.

3. Das Mitglied erhält das Gewerkschaftsorgan „Deutsche Post".

4. Die Zugehörigkeit zu einer gegnerischen Berufsorganisation ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Deutschen Postgewerkschaft.

5. Jedes Mitglied ist gehalten, an den Veranstaltungen der Gewerkschaft teilzunehmen und sich gegenüber allen Mitgliedern des DGB kollegial zu verhalten und Solidarität zu üben. Es hat die gewerkschaftlichen Bestrebungen zu vertreten und die ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse zu beachten.

6. Wohnungsänderungen, Wechsel des Beschäftigungsamts oder das Ausscheiden aus dem Dienst der Deutschen Bundespost sind der zuständigen Ortsverwaltung mitzuteilen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod;

b) Austritt, der schriftlich unter Beifügung der Mitgliedskarte und der Satzung mit zweimonatiger Kündigung zum Vierteljahresschluß der zuständigen Ortsverwaltung erklärt werden muß;

c) Streichung, die vom Bezirksvorstand veranlaßt wird, wenn das Mitglied nach erfolgloser Mahnung durch eigenes Verschulden mehr als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand geblieben ist;

d) Übertritt in eine andere dem DGB angeschlossene Gewerkschaft;

e) Ausschluß.

§ 10

Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen oder durch sein Verhalten die Gewerkschaft geschädigt hat. Über den Ausschluß entscheidet der Hauptvorstand.

2. Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Organ der Gewerkschaft bei der zuständigen Ortsverwaltung gestellt werden und ist von dieser dem Bezirksvorstand vorzulegen. Dem Antrag sind Beweismittel und eine ausführliche Begründung beizufügen.

3. Zum unmittelbaren Ausschluß eines Mitgliedes ist der Hauptvorstand in besonderen Fällen berechtigt, wenn dieses durch sein Verhalten gegen wesentliche Interessen der Gewerkschaft verstoßen hat.

4. Das Ausschlußverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Bezirksvorstand. Dieser hat das betroffene Mitglied vom Eingang des Ausschlußantrages zu unterrichten, ihm mitzuteilen, daß seine Rechte und Pflichten während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen und daß er auf schriftliches Ersuchen Gelegenheit habe, sich vor einem Untersuchungsausschuß zu rechtfertigen. Das Ersuchen ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Mitteilung unmittelbar an den Bezirksvorstand zu richten.

5 Falls das Mitglied dieses Ersuchen stellt, bildet der Bezirksvorstand einen Untersuchungsausschuß. Hierzu benennen das betroffene Mitglied und der Bezirksvorstand je zwei Beisitzer. Den Vorsitz führt ein vom Bezirkstag gewähltes Mitglied, das keine Funktion in einem Organ der Gewerkschaft bekleiden darf. Richtet sich der Ausschlußantrag gegen ein Mitglied des Bezirksvorstandes, so hat der Hauptvorstand den Vorsitzenden zu bestimmen; bei einem Mitglied des Hauptvorstandes führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes den Vorsitz im Untersuchungsausschuß.

6. Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist es, den Sachverhalt zu klären und dem Hauptvorstand eine schriftliche Empfehlung für seine Entscheidung zu geben.

7. Über die Wählbarkeit oder die weitere Ausübung einer Funktion während des Ausschlußverfahrens entscheidet auf Antrag des betroffenen Mitglieds der Hauptvorstand.

8. Der Hauptvorstand kann dem Ausschlußantrag stattgeben oder ihn ablehnen; er kann aber auch auf Erteilung einer Verwarnung erkennen oder eine neue Untersuchung anordnen.

9. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes kann der Betroffene oder der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß einlegen, der hierüber entscheidet.

§ 11

Unterstützungen

1. Die Gewerkschaft unterstützt die Mitglieder, die

a) wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit gemaßregelt und entlassen oder inhaftiert worden sind,

b) auf Beschluß des Hauptvorstandes die Arbeit eingestellt haben,

c) bei Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit weder Lohn noch Vergütungen oder sonstige Bezüge erhalten.

2. Alle satzungsmäßig vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch hierauf steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen zu.

3. Unterstützt werden nur solche Mitglieder, die mit ihrem Beitrag nicht mehr als zwei Monate im Rückstand sind.

§ 12

Gemaßregeltenunterstützung

1. Gemaßregelte Mitglieder müssen den Antrag auf Unterstützung bei der zuständigen Ortsverwaltung unverzüglich stellen.

2. Die Gemaßregeltenunterstützung darf einschließlich der Erwerbslosenunterstützung oder Sozialfürsorge den bisherigen Verdienst nicht übersteigen und entfällt nach neuer Arbeitsaufnahme oder bei Weigerung, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.

3. Die Gemaßregeltenunterstützung ist ganz oder zum Teil zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, Vereinbarung oder durch Urteil der entgangene Verdienst oder eine Entschädigung zugesprochen wird. Die Entscheidung trifft der Hauptvorstand.

§ 13

Unterstützungen bei Arbeitseinstellungen

Die Unterstützungsbeträge bei Arbeitseinstellungen werden vom Hauptvorstand festgesetzt. Bei Arbeitseinstellungen sind vom Hauptvorstand als Notstandsarbeiten bezeichnete Arbeiten bzw. im Einzelfall angeordnete Notstandsarbeiten auszuführen. Diese Bestimmung ist für alle Mitglieder bindend. Mitglieder, die sich weigern, angeordnete Notstandsarbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf gewerkschaftliche Unterstützung während des Arbeitskampfes.

§ 14

Unterstützung bei Arbeitslosigkeit od. Arbeitsunfähigkeit

1. Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder bei Arbeitsunfähigkeit kann die Gewerkschaft eine Unterstützung gewähren, wenn das Mitglied mindestens zwölf Monatsbeiträge entrichtet hat.

2. Ein Mitglied, das unverschuldet arbeitslos geworden ist, kann eine Arbeitslosenunterstützung beantragen, wenn es bei dem zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet ist.

3. Ein durch ärztliches Zeugnis für arbeitsunfähig erklärtes Mitglied kann eine Krankenunterstützung beantragen, wenn es weder Bezüge noch Krankengeldzuschuß erhält.

4. Höhe der Unterstützungssätze und Dauer der Unterstützung:

Klasse	Monatliche Beitragsleistung DM	Monatliche Unterstützung DM	Bezugsdauer bei Entrichtung von 12 / 24 / 36 Monatsbeiträgen
1	bis zu 2,—	10,—	
2	bis zu 3,—	15,—	1 Mt. 2 Mt. 3 Mt.
3	mehr als 3,—	20,—	

§ 15

Sterbegeld

1. Beim Tode eines Mitglieds kann ein Sterbegeld gewährt werden. Seine Höhe richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft. Die bis 1933 nachgewiesene Mitgliedschaft in früheren Gewerkschaften oder Berufsverbänden wird angerechnet, wenn der Eintritt vor dem 1. Januar 1950 oder innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung oder Wiedereinstellung erklärt worden ist.

2. Das Sterbegeld beträgt

nach einjähriger Mitgliedschaft 100,— DM,
nach dreijähriger Mitgliedschaft 300,— DM,
nach fünfjähriger Mitgliedschaft 400,— DM,
nach zehnjähriger Mitgliedschaft 500,— DM,

für die als Ruhestandsbeamte oder Rentenempfänger eingetretenen Mitglieder (B-Mitglieder) beträgt es

nach einjähriger Mitgliedschaft 75,— DM,
nach dreijähriger Mitgliedschaft 100,— DM.

Bei Tod durch Unfall kann der doppelte Betrag der satzungsmäßig vorgesehenen Sterbegelderstützung gewährt werden.

3. Das Sterbegeld wird nach Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsausweises des Verstorbenen gezahlt. Zur Empfangnahme sind diejenigen Personen berechtigt, die für die Kosten der Bestattung aufkommen.

§ 16

Rechtsschutz

1. Die Gewerkschaft gewährt Rechtsschutz nach den vom Hauptvorstand erlassenen Richtlinien

a) bei Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis und der Ausübung der beruflichen Tätigkeit;

b) zur Beseitigung von Nachteilen aus der Wahrnehmung der dem Mitglied aufgetragenen Tätigkeit für die Gewerkschaft;

c) zur Wahrung der Rechte aus der Beamten-, Arbeits-, Sozial- oder Personalvertretungs-Gesetzgebung.

2. Für Streitfälle, die vor dem Erwerb der Mitgliedschaft entstanden sind, wird kein Rechtsschutz gewährt. Die Gewährung von Rechtsschutz für Schadensfälle, die während der Berufsausübung beim Führen eines Fahrzeugs entstanden sind, ist an die Mitgliedschaft bei der „Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)" gebunden.

3. Die Gewerkschaft übernimmt auf Antrag des Mitglieds oder seiner Hinterbliebenen die Vertretung und die Kosten des Verfahrens, sofern berechtigte Aussicht auf Erfolg besteht. Der Rechtsschutz besteht in der Regel in der Gestellung eines sachkundigen Prozeßvertreters.

4. Der Antrag auf Rechtsschutz ist mit einer genauen Schilderung des Sachverhalts, der zu seiner Beurteilung notwendigen Schriftstücke und unter Vorlage der Mitgliedskarte bei der Ortsverwaltung zu stellen, die ihn über die Bezirksleitung an den Hauptvorstand zur Entscheidung weiterleitet.

5. Wird ein Gerichtsverfahren ohne Zustimmung des Hauptvorstandes eingeleitet oder über die bewilligte Instanz hinaus weitergeführt, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten.

6. Wurden von dem Antragsteller Tatsachen verschwiegen, die für den Ausgang des Prozesses von Bedeutung sein könnten, oder hat er falsche Angaben gemacht, so kann der schon bewilligte Rechtsschutz zurückgezogen werden. Die entstandenen Kosten sind in solchen Fällen zu erstatten.

7. Wird das Mitglied unter Übernahme der Kosten auf die Staatskasse freigesprochen oder können die Kosten oder ein Teil derselben vom Prozeßgegner beigetrieben werden, so hat es die von der Gewerkschaft verauslagten Beträge zurückzuzahlen.

§ 17.

Organe

Die Organe der Gewerkschaft sind:

a) Gewerkschaftskongreß,
b) Hauptvorstand,
c) Gewerkschaftsausschuß,
d) Revisionskommission,
e) Bezirkstag,
f) Bezirksvorstand,
g) Jahreshauptversammlung,
h) Ortsverwaltungsvorstand.

Bei Aufstellung der Kandidaten zu den Wahlen vorstehender Organe soll der zahlenmäßige Anteil der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Fachrichtungen, der Frauen und der Jugend beachtet werden.

§ 18

Gewerkschaftskongreß

1. Die aus den Reihen der Mitglieder gewählten ordentlichen Delegierten bilden den Gewerkschaftskongreß. Sie haben sich durch eine Delegiertenkarte auszuweisen. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Gastdelegierte und Ehrengäste einzuladen.

2. Der Gewerkschaftskongreß findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Hauptvorstand einberufen. Die Einberufung muß mindestens zwölf Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der „Deutschen Post" veröffentlicht werden.

3. Ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß kann vom Hauptvorstand einberufen werden, wenn er es aus zwingenden Gründen für erforderlich erachtet; er muß ihn einberufen, wenn ein entsprechender Antrag von mehr als der Hälfte der Bezirksvorsitzenden unterstützt wird. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftskongresses gelten die gleichen Bestimmungen wie für einen ordentlichen Gewerkschaftskongreß. In dringenden Fällen können die Fristen abgekürzt werden.

4. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses, der Revisionskommission, die Abteilungsleiter, der Schriftleiter, die Sekretäre des Hauptvorstandes und der Bezirksleitungen nehmen am Gewerkschaftskongreß mit beratender Stimme teil.

5. Anträge können vom Hauptvorstand, von den Bezirksleitungen auf Grund der auf den Bezirkstagen gefaßten Beschlüsse und vom Gewerkschaftsjugendtag gestellt werden und müssen spätestens acht Wochen vor dem Gewerkschaftskongreß beim Hauptvorstand eingereicht sein. Zur redaktionellen Bearbeitung der eingereichten Anträge kann der Hauptvorstand eine Antragskommission bilden, die spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kongresses zusammentreten muß.

6. Der Hauptvorstand hat den ordentlichen Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Gewerkschaftskongresses den Geschäftsbericht und die Anträge zuzuleiten.

7. Anträge, die während des Gewerkschaftskongresses eingebracht werden, müssen von einem Viertel der ordentlichen Delegierten unterstützt sein.

8. Der Gewerkschaftskongreß wählt die Tagungsleitung und beschließt die Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, die veröffentlichte Tagesordnung zu ändern. Der Gewerkschaftskongreß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

9. Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das innerhalb von sechs Monaten den Delegierten zu übersenden ist. Ein ausführlicher Bericht über den Gewerkschaftskongreß und die Beschlüsse grundsätzlicher Art ist spätestens sechs Wochen nach dem Gewerkschaftskongreß in der „Deutschen Post" zu veröffentlichen.

§ 19

Aufgaben und Befugnisse des Gewerkschaftskongresses

1. Der Gewerkschaftskongreß ist das höchste Organ der Gewerkschaft. Er ist in allen Angelegenheiten der Gewerkschaft zuständig. Hierzu gehören insbesondere:

a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Hauptvorstandes und der Berichte der Revisionskommission und des Gewerkschaftsausschusses;

b) Beschlußfassung über die Berichte und Entlastung des Hauptvorstandes;

c) Wahl des Hauptvorstandes, der Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses und der Mitglieder der Revisionskommission;

d) Wahl der Delegierten der Deutschen Postgewerkschaft zum Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes;

e) Festlegung der Richtlinien für die künftige Gewerkschaftsarbeit;

f) Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane;

g) Änderungen der Satzung;

h) Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge;

i) Festsetzung des Tagungsortes für den nächsten Gewerkschaftskongreß.

2. Die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses sind für alle Organe und Mitglieder der Gewerkschaft bindend.

§ 20

Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß

1. Die Delegierten zum Gewerkschaftskongreß werden auf dem Bezirkstag nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl in geheimer Abstimmung gewählt; hierbei gelten die Bezirke als Wahlbezirke. Der Bezirksvorstand kann den Wahlbezirk in Wahlkreise einteilen.

Auf je 1000 Mitglieder im Wahlbezirk entfällt ein Delegierter. Für den 500 Mitglieder übersteigenden Teil steht dem Bezirk ein weiterer Delegierter zu.

2. Die Zahl der jedem Bezirk zustehenden Delegierten wird vom Hauptvorstand unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl bestimmt, die sich aus der ersten Vierteljahresabrechnung des Jahres ergibt, in dem ein Gewerkschaftskongreß stattfindet.

3. Als Delegierte dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre der Gewerkschaft angehören.

§ 21

Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem 3. Vorsitzenden,

dem Hauptkassierer,

sechs Beisitzern für die Beamten
— darunter eine Frau —,

drei Beisitzern für die Angestellten
— darunter eine Frau —,

vier Beisitzern für die Arbeiter
— darunter eine Frau —,

zwei Beisitzern der Jugend,

zwei Beisitzern der Ruhestandsbeamten und

den 1. Vorsitzenden der Bezirke.

Bis zur Übernahme der Senatsverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen in West-Berlin in die Deutsche Bundespost entsendet die

Bezirksleitung Berlin zwei Beisitzer

in den Hauptvorstand.

2. Die Vorsitzenden und der Hauptkassierer sind besoldet. Die Beisitzer dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft bekleiden. Die Leiter der Abteilungen, der Schriftleiter und die Sekretäre nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil.

3. Die Vorsitzenden, der Hauptkassierer und die Beisitzer werden von den Delegierten des Gewerkschaftskongresses in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach fünfjähriger Mitgliedschaft;

Wiederwahl ist zulässig. Die von der Bezirksleitung Berlin vorgeschlagenen Beisitzer sind vom Gewerkschaftskongreß zu bestätigen.

4. Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft der Hauptvorstand einen Vertreter, der jedoch kein Stimmrecht erhält.

5. Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22

Aufgaben des Hauptvorstandes

1. Die Gewerkschaft wird vom Hauptvorstand geleitet. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören:

a) Durchführung und gewissenhafte Erfüllung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses ergeben;

b) Abschluß von Tarifverträgen, Vereinbarungen und Abkommen;

c) Durchführung beschlossener Urabstimmungen und gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen;

d) Vorbereitung der Personalratswahlen und der Wahlen zu den Selbstverwaltungskörperschaften;

e) Einberufung des Gewerkschaftskongresses und Aufstellung der Tagesordnung;

f) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts auf dem Gewerkschaftskongreß;

g) Satzungsänderungen, die jedoch der Bestätigung durch den nächsten Gewerkschaftskongreß bedürfen;

h) Vornahme unaufschiebbarer und im Interesse der Gewerkschaft liegender Handlungen im Falle eines gewerkschaftlichen Notstandes;

i) Wahl der Delegierten zu den Kongressen der IPTT;

k) Aufstellung der Kandidaten zu allen Wahlen mit Gewerkschaftslisten auf Bundesebene;

l) Berufung der Abteilungsleiter, des Schriftleiters und der Sekretäre des Hauptvorstandes;

m) Berufung der Bezirkssekretäre im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksleitung;

n) Entscheidungen über die Wählbarkeit oder die weitere Ausübung einer Funktion von Mitgliedern, gegen die ein Ausschlußverfahren läuft;

o) Genehmigung des Haushaltsplanes;

p) Zusammensetzung der „Vermögens- und Treuhandverwaltung der Deutschen Postgewerkschaft GmbH";

q) Verwaltung des Gewerkschaftsvermögens;

r) Zustimmung zur Überführung von Gewerkschaftsvermögen in die VTV;

s) Verteilung und Zweckbestimmung von Mitteln aus dem Solidaritätsfonds;

t) Festsetzung der Höhe der Unterstützungen bei Arbeitseinstellungen;

u) Erteilung von Weisungen für die Geschäfts- und Kassenführung der Bezirksleitungen und Ortsverwaltungen;

v) Herausgabe von gewerkschaftlichem und fachlichem Schrifttum.

2. Die Beschlüsse zu Ziff. 1 unter g) und h) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit; in allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 23

Geschäftsführender Hauptvorstand

1. Die Vorsitzenden, der Hauptkassierer und vier vom Hauptvorstand aus seinen Beisitzern zu wählende Mitglieder, und zwar zwei Beamte, ein Angestellter und ein Arbeiter, bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand. Ein Mitglied muß eine Frau sein.

2. Der Geschäftsführende Hauptvorstand übt seine Tätigkeit nach einer vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung aus.

3. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen sind die Unterschriften von zwei Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und des Hauptkassierers erforderlich.

§ 24

Abteilungen und Sekretariate

1. Beim Hauptvorstand werden folgende Abteilungen und Sekretariate gebildet:

a) eine Abteilung Beamte,
eine Abteilung Angestellte,
eine Abteilung Arbeiter;

b) ein Sekretariat für Frauen,
ein Sekretariat für Jugend,
ein Sekretariat für Betriebsrätefragen,
ein Sekretariat für Organisation und Werbung,
ein Sekretariat für Presse und Schrifttum,
ein Sekretariat für Sozialwesen,
ein Sekretariat für Schulung und Bildung,
ein Sekretariat für Technik und Wirtschaftsfragen im Post- und Fernmeldewesen.

2. Die Abteilungen bestehen aus dem Abteilungsleiter als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und fünf Beisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer werden auf einer Abteilungskonferenz, die spätestens drei Monate nach dem ordentlichen Gewerkschaftskongreß vom Hauptvorstand einzuberufen ist, gewählt.

In die Abteilungskonferenz entsendet jeder Bezirk einen Delegierten für das Post- und einen für das Fernmeldewesen; sie sind auf dem Bezirkstag zu wählen. Die Abteilungskonferenz ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

3. Zur Unterstützung der Abteilungen sind Fachausschüsse zu bilden, die mindestens einmal jährlich zusammentreten müssen.

§ 25

Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß besteht aus zehn Mitgliedern, die von den Delegierten des Gewerkschaftskongresses in geheimer Abstimmung zu wählen sind. Der Ausschuß hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden. Die Ausschußmitglieder müssen mindestens fünf Jahre der Gewerkschaft angehören und dürfen kein besoldetes Amt in ihr bekleiden.

2. Der Gewerkschaftsausschuß hat

a) auf die Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses und die Einhaltung der Satzung durch den Hauptvorstand zu achten,

b) Beschwerden aus den Mitgliederkreisen entgegenzunehmen, sie zu prüfen und für ihre Erledigung zu sorgen,

c) den Hauptvorstand in grundsätzlichen Fragen der Gewerkschaftsarbeit zu beraten.

3. Innerhalb von vier Wochen nach dem Gewerkschaftskongreß ist der Gewerkschaftsausschuß vom Hauptvorstand zu seiner ersten Sitzung einzuberufen. Er wählt sich in dieser Sitzung seinen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Ausschuß ist verpflichtet, dem Gewerkschaftskongreß über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

5. Die Zusammensetzung des Ausschusses und die Anschrift seines Vorsitzenden sind in der „Deutschen Post" zu veröffentlichen.

§ 26

Revisionskommission

1. Die Revisionskommission ist jederzeit zu Kassenprüfungen berechtigt. Sie hat mindestens zweimal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung beim Hauptvorstand vorzunehmen. Die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen sowie die Buchführung sind termingemäß zu prüfen.

2. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die auf dem Gewerkschaftskongreß gewählt werden. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen. Sie dürfen weder Angestellte der Gewerkschaft sein noch dem Hauptvorstand angehören. Auf dem Gewerkschaftskongreß wählt die Revisionskommission aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Hauptvorstand vorzulegen ist. Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftskongreß über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 27

Vermögensverwaltung

1. Der Hauptvorstand verwaltet das Vermögen der Gewerkschaft. Für die Anlegung und Verwaltung bedient er sich der „Vermögens- und Treuhandverwaltung der Deutschen Postgewerkschaft GmbH". Die Entscheidung über ihre Zusammensetzung und den Gesellschaftervertrag trifft der Hauptvorstand.

2. Zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen wird den Gesellschaftern von der Gewerkschaft ein Betrag in Höhe der Stammeinlage zur Verfügung

gestellt. Die Gesellschafter haben schriftlich zu erklären, daß ihnen und ihren Erben keinerlei Rechte an diesen Einlagen zustehen.

3. Die Gewinnverteilung an die Gesellschafter ist im Gesellschaftervertrag auszuschließen. Überschüsse sind dem Gewerkschaftsvermögen zuzuführen.

4. Die Gesellschafter und der Geschäftsführer haben die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftervertrag und die Beschlüsse des Hauptvorstandes zu beachten. Sie sind dem Hauptvorstand verantwortlich.

5. Die Kontrolle über die „Vermögens- und Treuhandverwaltung der Deutschen Postgewerkschaft GmbH" wird von dem Aufsichtsrat unter Hinzuziehung von zwei Mitgliedern der Revisionskommission ausgeübt. Einmal jährlich muß eine Prüfung der gesamten Vermögensverwaltung durch einen vereidigten Bücherrevisor durchgeführt werden.

§ 28

Haftung für Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet das Gewerkschaftsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die durch die Satzung festgesetzten Beiträge.

§ 29

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30

Gewerkschaftszeitung

Die „Deutsche Post" ist das Publikationsorgan der Gewerkschaft.

§ 31

Urabstimmung

Über besonders wichtige Gewerkschaftsa..gelegenheiten kann eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorgenommen werden. Sie muß durchgeführt werden, wenn sie entweder vom Gewerkschaftskongreß oder dem Hauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

§ 32

Auflösung

Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf einem ordnungsmäßig einberufenen Gewerkschaftskongreß mit Vierfünftelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens entscheidet der Gewerkschaftskongreß.

Satzung der Bezirke

§ 1

Bezirksleitungen

1. Am Sitz jeder Oberpostdirektion besteht eine Bezirksleitung.

2. Organe des Bezirks sind der Bezirkstag und der Bezirksvorstand.

§ 2

Bezirkstag

1. Die aus den Reihen der Mitglieder zu wählenden Delegierten bilden den Bezirkstag. Der Bezirkstag findet jährlich im zweiten Vierteljahr statt.

2. Der Bezirkstag wird durch den Bezirksvorstand einberufen. Die Einberufung muß mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der „Deutschen Post" veröffentlicht werden.

3. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand es mit Zweidrittelmehrheit für notwendig erachtet oder wenn zwei Drittel der Ortsverwaltungen es beantragen. Der Bezirkstag hat spätestens sechs Wochen danach stattzufinden.

4. Für je 150 Mitglieder wählen die Ortsverwaltungen einen Delegierten; für den 50 Mitglieder übersteigenden Teil ist ein weiterer Delegierter zu entsenden. Jeder Ortsverwaltung steht mindestens ein Delegierter zu.

5. Stimmrecht haben nur die ordentlichen Delegierten; Mitglieder des Bezirksvorstandes und Bezirkssekretäre nehmen mit beratender Stimme am Bezirkstag teil.

6. Auf dem Bezirkstag kann nur gewählt werden, wer anwesend ist oder vorher seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erteilt hat.

§ 3

Anträge zum Bezirkstag

Anträge zum Bezirkstag können stellen:

a) der Bezirksvorstand;

b) die Ortsverwaltungen auf Grund der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen;

c) der Bezirksjugendtag.

Die Anträge zu b) und c) müssen vier Wochen vor dem Bezirkstag bei dem Bezirksvorstand eingereicht sein.

§ 4

Aufgaben des Bezirkstages

Zu den Aufgaben des Bezirkstages gehören:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und Entlastung des Bezirksvorstandes.

2. Alle zwei Jahre sind zu wählen:
   a) der Bezirksvorstand;
   b) zwei Kassenprüfer;
   c) die Delegierten zum Gewerkschaftskongreß;
   d) die Delegierten zu den Abteilungskonferenzen;
   e) der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses.

3. Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge.

4. Festlegung des Tagungsortes für den nächsten Bezirkstag.

§ 5

Bezirksvorstand

1. In den Bezirken bis zu 10000 Mitgliedern besteht der Vorstand aus dem

1. Bezirksvorsitzenden,
2. Bezirksvorsitzenden,
dem 1. und 2. Kassierer,
dem 1. und 2. Schriftführer und
fünf Beisitzern.

In größeren Bezirken kann die Zahl der Beisitzer durch Beschluß des Bezirkstages bis auf neun erhöht werden. Dem Vorstand müssen eine Frau und je ein Vertreter der Jugend und der Ruhestandsbeamten angehören. Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes soll den in § 17 (Organe) festgelegten Grundsätzen entsprechen.

2. Der 1. Bezirksvorsitzende, der 2. Bezirksvorsitzende, der 1. und 2. Kassierer und der 1. Schriftführer bilden den Geschäftsführenden Bezirksvorstand.

3. Ist der 1. Bezirksvorsitzende ehrenamtlich tätig, so ist ein besoldeter Sekretär vom Hauptvorstand auf Vorschlag des Bezirksvorstandes anzustellen. Der Bezirkssekretär nimmt an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil. Er kann nicht ohne Zustimmung des Bezirksvorstandes abberufen oder versetzt werden.

4. Der Bezirksvorstand wird auf dem ordentlichen Bezirkstag, auf dem Wahlen vorzunehmen sind, gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens 3 Jahre Mitglied der Gewerkschaft sein. Der 1. Bezirksvorsitzende darf nicht zugleich Ortsverwaltungsvorsitzender sein.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Bezirksvorstand berechtigt, die Stelle bis zum nächsten Bezirkstag zu besetzen.

7. Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben des Bezirksvorstandes

Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere die

a) Durchführung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung, den Beschlüssen des Bezirkstages und den Weisungen des Hauptvorstandes ergeben,

b) Leitung der Organisations- und Werbetätigkeit für den Bezirk sowie die Schulung der Funktionäre und Betriebsräte,

c) Einberufung des Bezirkstages und Aufstellung der Tagesordnung,

d) Abhaltung von Bezirkskonferenzen zur Unterrichtung der Ortsverwaltungsvorsitzenden; sie müssen mindestens einmal jährlich zwischen den Bezirkstagen stattfinden,

e) Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung der Ortsverwaltungen,

f) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts auf dem Bezirkstag,

g) Verwaltung des Bezirksvermögens,

h) Begutachtung von Rechtsschutzanträgen.

§ 7

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenbücher und den Kassenbestand mindestens zweimal im Jahr zu prüfen. Mindestens einmal jährlich ist eine unvermutete Prüfung vorzunehmen. Von dem Ergebnis jeder Prüfung ist der Bezirksvorstand zu unterrichten.

§ 8

Ausschüsse

Bei der Bezirksleitung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

a) Beamtenausschuß,

b) Angestelltenausschuß,

c) Arbeiterausschuß,

d) Technikerausschuß,

e) Frauenausschuß,

f) Jugendausschuß.

Wo es notwendig erscheint, können weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Fachausschüsse beraten den Bezirksvorstand. Die Teilnahme ihrer Vorsitzenden an den Sitzungen des Bezirksvorstandes regelt die Geschäftsordnung.

Satzung der Ortsverwaltungen

§ 1

Ortsverwaltungen

In Orten mit mehr als 50 Mitgliedern können Ortsverwaltungen gebildet werden. In Orten mit weniger als 50 Mitgliedern bedarf es hierzu der Zustimmung des Bezirksvorstandes. In größeren Orten kann mit Zustimmung des Bezirksvorstandes eine Ortsverwaltung in Amtsgruppen gegliedert werden.

§ 2

Organe der Ortsverwaltung

Organe der Ortsverwaltung sind der Vorstand und die Jahreshauptversammlung.

§ 3

Ortsverwaltungsvorstand

1. Der Ortsverwaltungsvorstand besteht in der Regel aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
1. Kassierer,
2. Kassierer,
1. Schriftführer,
2. Schriftführer und
3 Beisitzern.

Bei größeren Ortsverwaltungen kann der Vorstand um je einen Frauen-, Jugend- und Ruhestandsvertreter

Friedrich-Ebert-Stiftung

erweitert werden. Die Zusammensetzung des Ortsverwaltungsvorstandes soll den in § 17 (Organe) festgelegten Grundsätzen entsprechen.

2. Der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. und 2. Kassierer sowie der 1. Schriftführer bilden den Geschäftsführenden Ortsverwaltungsvorstand.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand der Ortsverwaltung berechtigt, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Hauptversammlung zu ergänzen.

4. Zu den Aufgaben des Ortsverwaltungsvorstandes gehören:

a) Erledigung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung, den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und den Weisungen des Bezirksvorstandes ergeben,
b) Verwaltung des Ortsverwaltungsvermögens,
c) Einberufung der Versammlungen,
d) Unterstützung der Tätigkeit der Vertrauensmänner und Betriebsräte.

§ 4

Jahreshauptversammlung

1. Im ersten Viertel eines jeden Jahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Ortsverwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern müssen die Jahreshauptversammlung als Delegiertenversammlung abhalten; der Ortsverwaltungsvorstand legt die Zahl der hierfür in jedem Amt zu wählenden Delegierten fest.

2. Der Ortsverwaltungsvorstand beruft die Jahreshauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben und Aushang ein.

3. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Ortsverwaltungsvorstand vorliegen. Über später eingegangene Anträge kann nur nach Beschluß der Jahreshauptversammlung beraten werden.

4. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:

a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes;
b) Wahl der Delegierten zum Bezirkstag;
c) Alle 2 Jahre Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes und Wahl von 2 Kassenprüfern, sowie Wahl der Vertreter für den Orts- (Kreis-) Ausschuß des DGB, soweit ein solcher am Ort besteht;
d) Beschlußfassung über die Anträge.

§ 5

Versammlungen

Zur Unterrichtung der Mitglieder soll möglichst alle drei Monate eine Versammlung der Ortsverwaltung oder Amtsgruppen stattfinden. Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder muß eine Versammlung einberufen werden.

§ 6

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich die Kasse zu prüfen und dem Ortsverwaltungsvorstand und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Der Ortsverwaltungsvorsitzende ist jederzeit zu einer unvermuteten Kassenprüfung berechtigt.

§ 7

Vertrauensmänner

Bei jedem selbständigen Amt ist mindestens ein Vertrauensmann einzusetzen. Die Vertrauensmänner haben

über die Zwecke und Ziele der Gewerkschaft aufklärend und werbend zu wirken, Anträge auf Aufnahme in die Gewerkschaft entgegenzunehmen und Versetzungen usw. von Mitgliedern der Ortsverwaltung oder Amtsgruppe anzuzeigen.

§ 8

Ausschüsse

Bei allen größeren Ortsverwaltungen sind Ausschüsse für Beamte, Angestellte und Arbeiter zu bilden. Weitere Ausschüsse können gebildet werden. Die Ausschußvorsitzenden nehmen an den Sitzungen des Ortsverwaltungsvorstandes mit beratender Stimme teil.

Geschäftsordnung

für

Versammlungen und Tagungen

§ 1

Der Gewerkschaftskongreß und die Gewerkschaftsversammlungen der Deutschen Postgewerkschaft werden von den durch die Satzung bestimmten Organen einberufen.

§ 2

1. Nach der Eröffnung wird auf dem Gewerkschaftskongreß die Tagungsleitung gewählt, die aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer und drei Beisitzern besteht.

2. Die Tagungsleitung hat durch eine aus fünf Delegierten bestehende Mandats-Prüfungskommission feststellen zu lassen, ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Erschienenen mit entsprechenden Mandaten versehen sind.

§ 3

Zu Beginn der Verhandlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben und die Zustimmung durch Beschlußfassung der Versammlung herbeizuführen.

§ 4

1. Der amtierende Vorsitzende hat zu dem jeweiligen zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem Referenten oder Antragsteller das Wort zu erteilen.

2. Anschließend wird die Aussprache eröffnet. Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen und in eine Rednerliste einzutragen. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Meldung das Wort. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben das Recht, außer der Reihe das Wort zu nehmen.

3. Nach Beendigung der Aussprache steht dem Referenten das Schlußwort zu.

§ 5

Die Redezeit für die Aussprache beträgt höchstens 10 Minuten für jeden Diskussionsredner. Die Versammlung kann jedoch eine Verlängerung beschließen. Eine Übertragung der Redezeit auf einen anderen Redner ist nicht zulässig. Mit Ausnahme der Referenten kann jeder Redner nur einmal das Wort zur Sache nehmen.

§ 6

Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn zur Sache zu rufen. Nach zweimaliger, vergeblicher Mahnung ist dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 7

1. Will der Vorsitzende der Versammlung sich an der Aussprache beteiligen, so muß er sich in die Rednerliste eintragen. Während seiner Ausführungen führt sein Stellvertreter den Vorsitz.

2. Die vorstehende Bestimmung schließt nicht aus, daß er kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Aussprache abzukürzen, abgeben kann.

§ 8

1. Zur Geschäftsordnung ist das Wort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.

2. Anträge auf Schluß der Aussprache können nur von Versammlungsteilnehmern gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt waren.

§ 9

1. Bei Geschäftsordnungsanträgen erhält ein Redner für und einer dagegen das Wort.

2. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluß des Tagesordnungspunktes zulässig.

§ 10

Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Bemerkungen beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 11

1. Anträge, die auf dem Gewerkschaftskongreß oder Bezirkstag zur Verhandlung kommen sollen und erst während der Tagung schriftlich eingereicht werden, müssen von mindestens ¼ der Delegierten durch Unterschrift unterstützt werden.

2. Zur Begründung eines Antrages hat der Antragsteller eine Redezeit von 10 Minuten, bei sachlich gleichen Anträgen nur der erste Redner.

§ 12

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung.

§ 13

1. Die Abstimmungen erfolgen durch Heben der Delegiertenkarte.

2. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn ein solcher Antrag die Unterstützung von mindestens 30 Delegierten findet.

3. Erfolgt eine Abstimmung durch Stimmzettel, so ist das Abstimmungsergebnis durch eine Kommission festzustellen und vom Vorsitzenden der Tagung bekanntzugeben.

Abstimmung durch Stimmzettel hat immer zu erfolgen, wenn Einspruch gegen offene Abstimmung erfolgt.

§ 14

1. Über die Tagung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Diesem ist die geführte Anwesenheitsliste beizufügen. Im Protokoll sind der wesentliche Inhalt der Tagung, die Namen sämtlicher Redner und die gefaßten Beschlüsse mit ihren Stimmenverhältnissen festzuhalten.

2. Das Protokoll ist von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

Diese Geschäftsordnung ist sinngemäß auf allen Versammlungen und Tagungen der Organe der Deutschen Postgewerkschaft anzuwenden.

Wahlordnung

für den Gewerkschaftskongreß, Bezirkstage und Hauptversammlungen der Ortsverwaltungen.

1. Wahlen für die Organe und Verwaltungsinstanzen der Gewerkschaft sind geheim und durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen.

2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl durch öffentliche Abstimmung erfolgen.

3. Der Vollzug der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Ergebnis der Wahl der Ortsverwaltung ist der Bezirksleitung, das der Bezirksleitung dem Hauptvorstand zu melden.